

**AvenirSocial – Sektion Bern / Section Berne**

Schwarztorstrasse 22, CH-3000 Bern 14  
T. +41 (0)31 382 33 38, F. +41 (0)31 382 33 38

[www.avenirsocial.ch/bern](http://www.avenirsocial.ch/bern), [bern@avenirsocial.ch](mailto:bern@avenirsocial.ch)

Bern, 21. März 2011

Herrn Regierungsrat  
Christoph Neuhaus  
Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektor  
Münstergasse 2  
3011 Bern

## **Stellungnahme zum Einführungsgesetz zum Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

AvenirSocial ist die Standesorganisation der Professionellen aus den Berufsfeldern Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation. Wir beziehen Stellung zu berufs-, bildungs- und sozialpolitischen Fachfragen. Die Sektion Bern vertritt die Interessen der Professionellen Sozialer Arbeit im Kanton Bern. Unsere rund 750 Mitglieder verpflichten sich, nach den ethischen und fachlichen Prinzipien unseres Berufskodexes zu arbeiten. Ein wichtiges Anliegen ist uns, dass die Aufgaben im Sozialbereich verantwortungsbewusst und fachlich qualifiziert ausgeführt werden.

### **A Grundsätzliches**

Wir begrüßen die angestrebte Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden mittels 11 kantonalen Fachbehörden sehr. Der vorliegende Gesetzesentwurf zum EG KES schafft die hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen. Die Vernehmlassungsvorlage wurde sorgfältig erarbeitet. In wesentlichen Aspekten, die für die Stärkung der Fachlichkeit zentral sind, bestehen jedoch grössere Defizite in der Vorlage. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an Qualifikation und Zusammensetzung der Behördenmitglieder, die Regelung der Aufgabenteilung zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den abklärenden Diensten, sowie die Klärung von Schnittstellen, bzw. der Finanzierung von präventiven Massnahmen sowie Notfallplatzierungen im Bereich des Kinderschutzes.

## B Zu den einzelnen Artikeln

### 2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

#### Art. 3: Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Wir erachten ein genügend grosses Einzugsgebiet der regionalen Behörde als unerlässliche Bedingung für die Umsetzung der Fachlichkeit. Die im Vortrag erwähnte Zahl von 50'000 bis 100'000 Einwohner/innen ist hierfür Bedingung. Dies sollte in der Verordnung festgehalten werden. Die grosszügigen Ausnahmen für die burgerliche Behörde erachten wir als heikel hinsichtlich den wichtigen Kriterien der Fachlichkeit und Erfahrung.

#### Art. 8: Anstellungsvoraussetzungen

In diesem Artikel werden sowohl die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Behördenmitglieder wie auch die fachliche Qualifikation des Präsidiums festgelegt. In beiden Fragen erachten wir die Vorlage als problematisch:

1) Fachliche Qualifikation: Alle Behördenmitglieder müssen zwingend über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in den aufgeführten Disziplinen verfügen UND Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes mitbringen. Für neu zu bestellende, professionelle Behörden gibt es keinen Grund, hiervon abzuweichen. In jeder Behörde muss sowohl die Rechtswissenschaft wie auch die Soziale Arbeit zwingend vertreten sein. Die Formulierung in Art. 8 ist entsprechend anzupassen, siehe Antrag.

2) Die absolute Verknüpfung des Präsidiums mit einem Abschluss in Rechtswissenschaften können wir nicht nachvollziehen. Es ist unbestritten wichtig, dass ein/e genügend qualifizierte/r Jurist/in die Verantwortung trägt für alle rechtlichen Verfahrensfragen und die korrekte Rechtsanwendung. Diese Verantwortung kann jedoch unabhängig vom Präsidium definiert werden und soll deshalb neu formuliert werden. Die Art. 57, 58 und 59 sind entsprechend anzupassen. Die jetzige Vorlage hätte zudem zur Folge, dass Geschäftsleitung und Ausschuss ausschliesslich durch Jurist/innen besetzt wäre, was wir als sehr einseitig erachten.

Hier oder an anderer geeigneter Stelle (Art. 56) zur Zusammensetzung des Spruchkörpers ist festzuhalten, dass im Spruchkörper in der Regel immer ein Behördenmitglied mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit vertreten sein muss.

#### Antrag: Neuformulierung von Art. 8:

8,1: Alle Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen zwingend über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in den Disziplinen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin und über mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

8,2: Mindestens ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über einen Universitätsabschluss der Rechtswissenschaft und in der Regel über ein Anwaltspatent. Der Regierungsrat definiert, welches Behördenmitglied für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich ist.

8,3 Mindestens ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit.

8,4 Im Spruchkörper ist in der Regel immer ein Behördenmitglied mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit vertreten.

#### Art. 13: Behördensekretariat

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Behördensekretariats müssen für Aufgaben, welche Fachkenntnisse voraussetzen, definiert werden. Für die Aufgabenbereiche Abklärung, Beratung und Revisorat ist dies besonders wichtig. Dies kann auf Verordnungsebene ausgeführt werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 13 mit Abs. 3:

13, 3: Der Regierungsrat definiert die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Behördensekretariats in der Verordnung.

Art 14: Anstellung

Derjenigen Behörde, die ein/e Mitarbeiter/in des Behördensekretariats anstellen möchte, sollte ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 14, Abs. 1:

14,1: ... erfolgt *auf Vorschlag der involvierten Behörde hin* durch den Ausschuss der Geschäftsleitung ...

#### 4. Steuerung und Aufsicht

Art. 19: Richtlinien und Weiterbildung

Klare und sachlich sinnvolle Regelungen für die Zusammenarbeit der KESB mit Sozial- und Abklärungsdiensten sowie mit den Amtsbeistandschaften und – vormundschaften sind eine entscheidende Grundlage für deren Gelingen. Sowohl die Abläufe, die exakten Zuständigkeiten sowie die Regelung der laufenden Zusammenarbeit sind präzise festzuhalten. Die Ausführungen zu diesem Artikel im Vortrag S. 15/16 erachten wir als sehr problematisch. Abklärungsaufträge sind immer an die Organisation zu richten, nicht an eine einzelne Person der Dienste oder Ämter. Ob Richtlinien der notwendigen Verbindlichkeit genügen, bezweifeln wir. Weisungen würden wir klar begrüßen.

Anträge:

19, 1: erlässt ... *Weisungen* für die Zusammenarbeit ...

Vortrag zu Art. 19: Richtlinien mit *Weisungen* ersetzen, Ausbildung mit *Fort- und Weiterbildung* ersetzen. Den letzten Satz so umformulieren, dass klar festgehalten ist, *dass ein Abklärungsauftrag immer an den betreffenden Sozialdienst zu richten ist.*

Art. 22: Kommunale Dienste

Wir begrüßen die klare Verankerung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Diensten.

Art. 25: Zusammenarbeit mit weiteren Personen und Stellen

Die Regelungen in diesem Artikel sollten durch Experten im Bereich des Datenschutzes überprüft werden.

26: Private

Die Formulierung „Private“ ist sehr offen und dadurch missverständlich, es könnten auch Einzelpersonen darunter fallen. Im Vortrag wird erläutert, dass es um Organisationen des Sozialwesens geht. Der Artikel ist zu präzisieren.

Antrag: Präzisierung von Art. 26, 1 und 2:

Begriff „Private“ ersetzen mit „private Organisationen des Sozialwesens“.

## 6. Fürsorgerische Unterbringung

### Art. 31: Meldepflicht bei Entlassung

Die Formulierung der Meldepflicht ist zu wenig griffig und wird dazu führen, dass „Feuerwehrrübungen“ veranlasst werden müssen, welche vermeidbar wären. Entlassungen sind immer (nicht nur gegebenenfalls) und so früh wie möglich zu melden.

Antrag: Umformulierung von Art. 31:

31: Die für die Entlassung zuständige Einrichtung... ~~gegebenenfalls~~ die Beiständin oder den Beistand *frühzeitig* über ...

## 7. Mandatsführung

### Art. 36: Beistandschaft

In diesem Artikel schliessen wir uns der Stellungnahme der BKSE vollumfänglich an:

- 1) die zuständigen Dienste sollen immer geeignete Personen vorschlagen können, nicht nur auf Ersuchen.
- 2) Die Rekrutierung, Einführung und Begleitung von privaten Mandatsträgern ist finanziell angemessen zu entschädigen.

Anträge:

36, 3: streichen: *auf deren Ersuchen hin*

Neuer Artikel zur finanziellen Entschädigung der Sozialdienste für die Rekrutierung, Einführung und Begleitung von privaten Mandatsträgern.

## 9. Kosten des Massnahmenvollzugs

### Art. 41 Gegenstand

Im Zusammenhang mit der Regelung der Finanzierung von Massnahmen erachten wir es als zentral, dass ebenfalls die Finanzierung der Kosten für oft zeit- und kooperationsaufwändige Vorbereitungsarbeiten für Notfälle bei Kindesunterbringungen, für die Abklärung und Begleitung von präventive Massnahmen im Interesse des Kindesschutzes ohne vormundschaftliche Massnahmen (Bsp. Sozialpädagogische Familienbegleitung), sowie die Abklärung und Begleitung von freiwilligen Platzierungen explizit geregelt sind. Andernfalls besteht das Risiko, dass systembedingte Fehlanreize entstehen.

## 10. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

### Art. 46: Befreiung von der Anzeigepflicht

Die hier festgehaltene Befreiung von der Anzeigepflicht ist unabdingbar, um den Funktionsschutz der Behörde und das Vertrauensverhältnis zur Beiständin/ zum Beistand zu ermöglichen.

### Art. 49: Verfahrensleitung und Instruktion

In Art. 49, 2 ist festgehalten, dass die Sachverhaltsabklärungen delegiert werden können. Auch hier ist sicherzustellen, dass Delegationsaufträge an die entsprechenden Dienst gerichtet sind und nicht an Einzelpersonen, vgl. unsere Ausführungen zu Art. 19.

### Art. 53: Anhörung

Die in Art. 53, 4 festgehaltene Möglichkeit der Anhörung auch für nahe stehende Personen, Behörden und Stellen unterstützen wir sehr.

#### Art. 56 Zuständigkeit des Kollegiums

Hier oder an anderer geeigneter Stelle (Art. 8) zur Zusammensetzung des Spruchkörpers ist festzuhalten, dass im Spruchkörper in der Regel immer ein Behördenmitglied mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit vertreten sein muss.

Antrag:

56, 2 Im Spruchkörper ist in der Regel immer ein Behördenmitglied mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit vertreten.

Art. 58:

Die Formulierung in diesem Artikel erachten wir als nicht eindeutig genug. Erst aus dem Vortrag wird klar, dass es ausschliesslich um nicht strittige Situationen geht. Dies sollte im Gesetz präzisiert sein:

Antrag:

58: Auf dem Gebiet..... oder des Präsidenten (*bzw. der verantwortlichen JuristIn*), *sofern sie ausschliesslich formeller Natur oder nicht streitiger Natur sind.*

### 14. Einrichtungen und Heime

Art. 76: Einrichtungen und Heime

Eine geeignete Versorgungsplanung ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Aufgaben gemäss EG KES angemessen erfüllt werden können. Hierzu gehört zusätzlich zur Bereitstellung der Plätze auch die Verantwortung für die Qualitätssicherung.

Antrag:

76, 1: Der Regierungsrat sorgt dafür, dass ....zur Verfügung stehen *und dass eine kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleistet ist.*

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

AvenirSocial Sektion Bern

Sign.

Karin Habegger  
Vorstandsmitglied

Sign.

Jutta Gubler Kläne-Menke  
Geschäftsleiterin